

(Art. 40) und in sinngemässer Ergänzung die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Schriftsätze (§§ 74 ff.) zu beachten.<sup>452</sup>

## 5. Verfahrensrechtliche Vorgehensweise

Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Beschluss und zwar nach vorgängiger mündlicher Verhandlung (§ 149 Abs. 2 ZPO). In der Praxis des Staatsgerichtshofes sind sowohl mündliche als auch öffentliche mündliche Verhandlungen die Ausnahme. Das Staatsgerichtshofgesetz folgt dieser Praxis. Es legt etwa in Art. 42 Abs. 2, Art. 43 und Art. 48 Abs. 3 Tatbestände fest, in denen der Gerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung zu beschliessen hat und bestimmt in Art. 47 Abs. 3, wann eine mündliche Schlussverhandlung entfällt. Wendet der Staatsgerichtshof die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung sinngemäss an, geht er prozessökonomisch vor und entscheidet, ob er über den Wiedereinsetzungsantrag nach vorgängiger mündlicher Verhandlung oder ob er in nichtöffentlicher Sitzung und ohne mündliche Verhandlung auf Grund des eingebrachten schriftlichen Wiedereinsetzungsantrages beschliesst.<sup>453</sup> Er hat aber im Zusammenhang mit der Bewilligung eines Wiedereinsetzungsantrages zuerst die Zulässigkeit, insbesondere die Rechtzeitigkeit des Wiedereinsetzungsantrages und falls der Antrag zulässig ist, die Glaubhaftigkeit des Wiedereinsetzungsgrundes zu prüfen.<sup>454</sup>

Die Wiedereinsetzung wird, je nachdem wie die Prüfung des Antrages ausgefallen ist, vom Staatsgerichtshof mit Beschluss bewilligt, ab- oder zurückgewiesen. Ein Beschluss, welcher der Wiedereinsetzung stattgibt, ist im Zivilverfahren unanfechtbar. Dagegen ist ein Beschluss, der die Wiedereinsetzung ab- oder zurückweist, immer anfechtbar.<sup>455</sup>

---

452 Siehe zu Form und Inhalt von Eingaben an den Staatsgerichtshof ausführlich vorne S. 477 ff.

453 Das österreichische Verfassungsgerichtshofgesetz bestimmt in § 33 Satz 2, dass über einen Wiedereinsetzungsantrag der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet. Eine solche Regelung fehlt in Art. 51 StGHG.

454 Siehe Rechberger/Simotta, S. 296 f., Rz. 503; vgl. auch StGH 2001/20, Entscheidung vom 26. November 2001, LES 5/2004, S. 152 (154), bei der der Staatsgerichtshof sowohl die formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen als auch die Glaubhaftigkeit des Wiedereinsetzungsgrundes des Wiedereinsetzungsantrages überprüft.

455 Vgl. § 517 Ziff. 4 öst. ZPO sowie § 485 liecht. ZPO und Rechberger/Simotta, S. 297, Rz. 503.